Umweltbericht

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde" der Stadt Ahlen



Umweltbericht

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde" der Stadt Ahlen

Auftraggeber:

St. Georg Gemeinde Ahlen Zeppelinstraße 52 59229 Ahlen

Verfasser:

Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1726

Warstein-Hirschberg, Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

10 =	inleitung	4
1.0	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte	
	Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	5
1.2	2.1 Fachgesetze	
1.2	2.2 Fachpläne	5
2.0 G	Grundstruktur des Untersuchungsraumes	6
2.1	Untersuchungsgebiet	6
2.2	Geografische und politische Lage	7
2.3	3	
2.3	3.1 Natura 2000-Gebiete	
_	3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	
	Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustande	
b	ei Durchführung der Planung	
3.1	Untersuchungsinhalte	
3.2	Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	11
3.3	Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	
	insgesamt	
3.3	3.1 Schall- und Schadstoffemission	
3.3	3.2 Erholung	14
3.4	Schutzgut Tiere	14
3.5	Schutzgut Pflanzen	15
3.6	Schutzgut Fläche	17
3.7	Schutzgut Boden	
3.8	Schutzgut Wasser	
3.8		
3.8	3.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	20
3.9	Schutzgut Klima und Luft	
3.9	P.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	
3.10	Schutzgut Landschaft	
3.11	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
3.12	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	
3.13	5	25
4.0 N	laßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger	
U	lmweltauswirkungen	26
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger	
	Umweltauswirkungen	26
4.1	3	
	insgesamt	
	4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen	
	4.1.1.2 Erholung	
4.1	I.2 Schutzgut Tiere	28

Inhaltsverzeichnis

_	4.1.3	Schutzgut Pflanzen	28
	4.1.4	Schutzgut Fläche	
		-	
4	4.1.5	Schutzgut Boden	
4	4.1.6	Schutzgut Wasser	30
4	4.1.7	Schutzgut Klima und Luft	30
4	4.1.8	Schutzgut Landschaft	30
4	4.1.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	30
4.2	2 Ve	ermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen	
	ur	nd Abwässern	31
4.3	3 K	ompensationsmaßnahmen	31
5.0	Ande	erweitige Planungsmöglichkeiten	35
6.0	Weite	ere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	36
6.1	Aı	nfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	36
6.2	2 Kı	umulierung benachbarter Plangebiete	36
7.0	Merk	male der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten	
	bei d	ler Zusammenstellung der Angaben	37
8.0		ante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	
9.0	•	emein verständliche Zusammenfassung	
	5	•	

Literatur- und Quellenverzeichnis

Anhang

Anlage 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

1.0 Einleitung

Die Stadt Ahlen hat den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Die St. Georg Gemeinde Ahlen beabsichtigt an der Beckumer Straße (östlich der Paul-Gerhardt-Kirche) den Neubau eines Gemeindezentrums.

Das Gemeindezentrum besteht im Wesentlichen aus der Kirche, dem Gemeindehaus, dem Pfarrhaus mit Garagen und der erforderlichen Stellplatzanlage.

Der bereits seit Ende der 90-er Jahre bestehende Ansatz zur Entwicklung eines neuen Zentrums an dieser Stelle wird erforderlich, da der jetzige Standort an der Zeppelinstraße sowohl von der Grundstücksgröße als auch vom Zustand der Bestandsgebäude ein auf Zukunft ausgelegtes Gemeindeleben nicht mehr zulässt (STADT AHLEN 2019A).

Lage des Plangebietes

Das ca. 1,16 ha große Plangebiet liegt östlich der Ortslage der Stadt Ahlen im Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster.

Im Norden grenzt die Beckumer Straße (Bundesstraße 58) an das Plangebiet an, im Westen liegt die Paul-Gerhardt-Kirche, im Süden befindet sich Wohnbebauung und im Osten schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an.

Einleitung



Abb. 1 Lage des Plangebiets des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde" (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Bebauungsplan

Die Gemeinde St. Georg Ahlen wurde 1977 gegründet und ist Bestandteil der Erzdiözese der Syrisch-orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland. Die Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland ist eine Religionsgemeinschaft, die in NRW den Status "Körperschaft des öffentlichen Rechts" besitzt. Dementsprechend wird das Plangebiet als "Flächen für den Gemeinbedarf" im Sinne des § 9 (1) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung "Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" festgesetzt.

Hierdurch sind sowohl die Kirche, das Gemeindehaus und das Pfarrhaus, als auch die Doppelgarage, die Stellplatzanlage und die Außenflächen als die der Hauptnutzung dienenden Einrichtungen/Anlagen abgedeckt (STADT AHLEN 2019A).

Einleitung

Entsprechend der mit der Stadt Ahlen abgestimmten Konzeption (Übersichtsplan vom 15.03.2019) besteht das Gemeindezentrum im Wesentlichen aus

- der Kirche mit 255 Sitzplätzen,
- dem Gemeindehaus -saal mit 288 Sitzplätzen,
- dem Pfarrhaus (2 WE) mit Doppelgarage und
- einer Stellplatzanlage mit ca. 85 Stellplätzen.

Des Weiteren ist ein Regenrückhaltebecken (Rigole) vorgesehen.



Abb. 2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde" der Stadt Ahlen. Blatt 2 – Lageplan (STEINKEMPER GMBH 2020).

Maß der baulichen Nutzung

Mit der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebietes werden einerseits die bauliche Dichte und andererseits die Höhen der Baukörper näher bestimmt. Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung beschränkt sich in diesem Fall auf die Festsetzung der überbaubaren Fläche durch Baugrenzen, welche sich eng an den Grundflächen der im VEP dargestellten baulichen Anlagen orientiert (STADT AHLEN 2019A).

Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde" der Stadt Ahlen

Einleitung

Verkehrliche Erschließung

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über einen neuen Anbindungspunkt an die Beckumer Straße in Höhe des Grundstücks Beckumer Straße 209. Eine fußläufige Anbindung des neuen Gemeindezentrums ist in westlicher Richtung über den Anschluss an einen öffentlichen Fußweg entlang der Paul-Gerhardt-Kirche vorgesehen (STADT AHLEN 2019A).

Grünordnung

Der vorliegende städtebauliche Entwurf sieht in Richtung Beckumer Straße und Paul-Gerhardt-Kirche eine transparente Eingrünung, die Blickbeziehungen erlaubt, und in Richtung der angrenzenden Wohnbebauung eine großflächige Eingrünung mit abschirmender Funktion vor (STADT AHLEN 2019A).

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der wirksame Regionalplan – Teilabschnitt Münsterland – stellt die Fläche nicht als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Gleichwohl wird der Standort dreiseitig von Allgemeinen Siedlungsbereichen umgeben.

Bereits mit Schreiben vom 07. April 2014 konnte eine landesplanerische Zustimmung und eine damit verbundene Aussage erlangt werden, wonach ein Regionalplanverfahren (Zielabweichung oder Änderung) in diesem Fall nicht erforderlich wird. Diese Zustimmung erfolgte mit der Begründung, dass der siedlungsstrukturell nachvollziehbaren geringfügigen Arrondierung des Siedlungsbereichs keine raumordnerischen Freiraumziele entgegenstehen (STADT AHLEN 2019A).

Flächennutzungsplan

Der seit dem 11.09.2010 wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Ahlen – letzter Stand vom 24.08.2018 – stellt den Standort des Gemeindezentrums südlich der Beckumer Straße als Fläche für die Landwirtschaft im Sinne des § 5 (2) Nr. 9a BauGB dar.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22.2 "Gemeindezentraum St. Georg Gemeinde" setzt eine Änderung des Flächennutzungsplanes voraus, die gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren abgewickelt werden soll (STADT AHLEN 2019A).

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan "Ahlen" des Kreises Warendorf trifft für das Plangebiet keine Festsetzungen (STADT AHLEN 2019A).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den im Folgenden als Plangebiet bezeichneten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde" der Stadt Ahlen. In das Untersuchungsgebiet ist die planungsrelevante Umgebung inbegriffen. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.



Abb. 3 Lage des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von landwirtschaftlicher Nutzfläche eingenommen. Diese umfasst eine größere Ackerfläche, die zum Zeitpunkt der Begehung brach lag und in der vergangenen Vegetationsperiode mit Mais bestellt war. Die zur Bebauung hin liegenden Flächen im Westen des Plangebietes werden von Intensivgrünland gekennzeichnet. Im Bereich des Intensivgrünlandes besteht im Bereich einer Osterfeuerfläche eine vegetationsarme Fläche, die von Saumstrukturen umgeben wird. An der westlichen Grenze des Plangebietes wird Grünschnitt gelagert.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

Im Norden grenzt die Beckumer Straße (Bundesstraße 58) mit ihrem Straßenbegleitgrün und einem straßenparallel verlaufenden Entwässerungsgraben an das Plangebiet an. Im Osten bestehen weitere Ackerflächen.

Wohngebäude mit Gartenfläche, u. a. auch mit Obstgehölzen, grenzen im Süden an das Plangebiet an. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Parkplatz mit Einzelbäumen sowie die evangelische Paul-Gerhardt-Kirche mit Zierrasen und einer Baumgruppe aus Hainbuchen (*Carpinus betulus*). Im Übergang zum Plangebiet steht zudem eine Schnitthecke aus Rotbuchen (*Fagus sylvatica*).

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage der Stadt Ahlen im Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet und der näheren Umgebung bis 500 m befinden sich keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete. In der näheren Umgebung bis 500 m um das Plangebiet befinden sich auch keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 42 LNatSchG.

Biotopkatasterflächen

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung bis 500 m um das Plangebiet befinden sich insgesamt zwei Biotopkatasterflächen, die nachfolgend mit Angabe der Entfernung zum Plangebiet aufgelistet sind.

- BK-4213-537 "Wiesenbrache und Bolzplatz an der Beckumer Straße" in ca. 475 m westlicher Entfernung,
- BK-4213-542 "Grünland und Gehölzstreifen am Kleibrink" in ca. 200 m südwestlicher Entfernung (LANUV 2019).

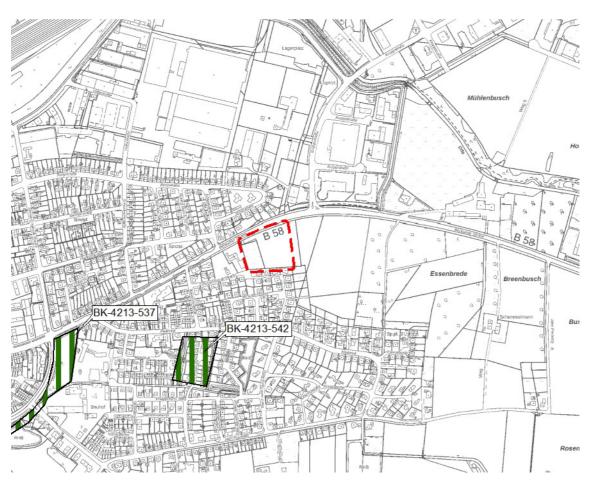


Abb. 5 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2019).

Biotopverbundflächen

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung bis 500 m um das Plangebiet befindet sich eine Biotopverbundfläche. Es handelt sich um die Verbundfläche VB-MS-4213-007 "Grünlandkomplexe und Waldgebiete im Raum Ahlen-Neubeckum". Sie liegt nordöstlich des Plangebietes in ca. 380 m Entfernung.

Zu unterscheiden sind die Stufen 1 (Biotopverbundflächen "herausragender Bedeutung" = Kernflächen) und 2 (Biotopverbundflächen "besonderer" Bedeutung = Verbindungsflächen). Die genannte Verbundfläche ist der Stufe 2 zugeordnet.

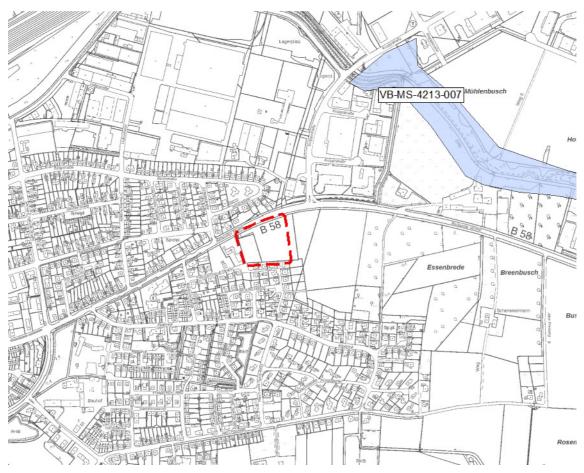


Abb. 6 Lage der Biotopverbundfläche (blaue Fläche) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2019).

Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete

Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte am 9. Januar 2019.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bev
 ölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die verbindliche Bauleitplanung vorgenommen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde" der Stadt Ahlen gehen folgende Wirkungen einher:

- Überbauung/Versiegelung von Grünland, Brache, Acker und Säumen
- Anlage von Park- und Grünflächen

Vorhabenbedingt kann es zu folgenden Wirkungen kommen:

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen sind das Grünland bzw. Ruderalstrukturen sowie Gehölze. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Plangebietes kommt es durch die geplante Überbauung/Versiegelung zu einem vollständigen Flächenverlust von Lebensraumstrukturen (Grünland, Brache, Acker, Säume). Die die geplanten Gebäude umgebenden Flächen werden als Parkund Grünflächen gestaltet.

Silhouettenwirkung

Durch die neuen Gebäude kann es ggf. zu einer zusätzlichen Silhouettenwirkung kommen. Aufgrund der Angrenzung der geplanten Bebauung an die bestehende Ortslage ist diese Silhouettenwirkung nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des geplanten Gemeindezentrums. Dadurch sind Lärmemissionen und optische Wirkungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen zu erwarten.

3.3 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffemission

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde" befindet sich östlich von Ahlen und steht im räumlichen Zusammenhang mit der Paul-Gerhardt-Kirche sowie dem südlich angrenzenden Wohngebiet. Nördlich des Plangebietes befindet sich Gewerbegebietsbebauung.

Vorbelastungen

Die nördlich des Plangebietes verlaufende Beckumer Straße (B 58) stellt eine Vorbelastung dar.

Laut Bundesamt für Straßenwesen liegt die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) im Jahr 2015 (aktueller Wert) für die Beckumer Straße an dieser Stelle bei 12.822 DTV. Unter der Annahme einer freien Schallausbreitung wurde mittels der vorliegenden Verkehrsbelastung auf der Beckumer Straße per "dB-Rechner" die Belastung des Plangebietes bzw. der einzelnen Gebäude durch den Verkehrslärm ermittelt.

Die dabei berechneten Mittelungspegel dB(A) in 2 m Höhe für den Tag und die Nacht betragen demnach:

- Nördliche Plangebietsgrenze, 5 m Abstand zur Mitte des Fahrstreifens 75,1 dB(A) bei Tag und 67,9 dB(A) bei Nacht
- Kircheneingang, 32 m Abstand zur Mitte des Fahrstreifens 64,0 dB(A) bei Tag und 56,6 dB(A) bei Nacht
- Eingang Gemeindehaus, 52 m Abstand zur Mitte des Fahrstreifens
- 61,0 dB(A) bei Tag und 53,6 dB(A) bei Nacht
- Eingang Pfarrhaus, 60 m Abstand zur Mitte des Fahrstreifens
- 60,1 dB(A) bei Tag und 52,8 dB(A) bei Nacht

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Diese Mittelungspegel zeigen deutlich, dass Immissionsschutzrechtliche Belange im Gesamten berührt sind. Festsetzungen gem. § (1) Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Verkehrslärm) im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes insoweit erforderlich.

Die enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwellen von tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) werden lediglich im unmittelbaren Nahbereich zur Beckumer Straße (20 m Abstand zur Mitte des Fahrstreifens) erreicht. In diesem Bereich des Plangebietes befinden sich jedoch lediglich Flächen zum Anpflanzen sowie Stellplätze.

Aufgrund der vorhandenen Lärmbelastung durch den Verkehr auf der Beckumer Straße sind im gesamten Plangebiet an den geplanten Gebäuden bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Insbesondere der Schutz von Aufenthaltsräumen in Gebäuden stellt hierbei ein wichtiges Ziel dar (STADT AHLEN 2019A).

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zudem ein Nachweis erforderlich, dass durch das beabsichtigte Vorhaben im Umfeld keine unzulässigen Geräuschimmissionen auftreten. Hierzu wurde durch das Büro Uppenkamp und Partner, Kapellenweg 8, 48683 Ahaus ein Immissionsschutz-Gutachten erstellt (UPPENKAMP UND PARTNER 2019).

"Die schalltechnischen Untersuchungen haben Folgendes ergeben:

- Die geltenden Immisionsrichtwerte werden zur Tageszeit und in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den maßgeblichen Immissionsorten der Bestandsbebauung unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten.
- Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB und als 20 dB nachts überschreiten, sind nicht zu prognostizieren. Die Spitzenpegelkriterien nach Ziffer 6.1 der [TA Lärm] werden somit ebenfalls eingehalten.

Die Untersuchungsergebnisse gelten insbesonder unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen und im Anhang zum Gutachten detailisert aufgeführten Betriebsweise" (UPPENKAMP UND PARTNER 2019).

Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit – Schall- und Schadstoffemission sind bei Beachtung der Vorkehrungen zur Lärmminderung nicht zu erwarten.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes. Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Aus dem Wohngebiet an der Paul-Gerhardt-Straße führt ein Pfad entlang der westlichen Grenze des Plangebietes zur Beckumer Straße. Zudem wird das Gelände in Teilbereichen als Osterfeuerfläche genutzt. Dem Plangebiet kann somit eine mittlere Bedeutung für die Erholungsnutzung zugesprochen werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Erholungssuchende wird im Zuge der Errichtung des Gemeindezentrums vom Wohngebiet an der Paul-Gerhardt-Straße zur Beckumer Straße ein Fußweg vorgesehen. Somit ist eine Verbindung weiterhin gegeben. Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut "Erholung" sind nicht zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Im Zuge einer Ortsbegehung am 9. Januar 2019 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung, bei welcher das gesamte Plangebiet begangen wird, findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgten eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar. Des Weiteren wurden die Gehölze, die sich angrenzend an das Plangebiet befinden, auf Horste hin untersucht.

In den Gehölzen in der Umgebung wurden keine Hinweise auf Nester, Baumhöhlen und Horste entdeckt, grundsätzlich weisen diese jedoch eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungshabitat auf. Die Fettwiese eignet sich aufgrund ihrer intensiven landwirt-

schaftlichen Nutzung nur eingeschränkt als Fortpflanzungshabitat. Eine Eignung als Nahrungshabitat ist jedoch gegeben. Die Saumflächen, die sich entlang der Nutzungsgrenze zu den Gärten erstrecken, sowie die Ackerflächen könnten potenzielle Habitate für Bodenbrüter darstellen. Die angrenzenden Gebäude können potenzielle Habitate für Fledermäuse oder gebäudebewohnende Vogelarten darstellen. Die straßenbegleitenden Entwässerungsgräben stellen keine geeigneten Habitate für Amphibien dar.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich nicht.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde" der Stadt Ahlen löst unter Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1.2) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus. Die Vermeidungsmaßnahmen werden in Kap. 4.1.2 beschrieben.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde" sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 9. Januar 2019 begangen und deren Biotoptypen erfasst.

Die angetroffenen Biotoptypen sind nach dem sogenannten "Warendorfer Modell" (KREIS WARENDORF 2018) klassifiziert. Im Plangebiet und der näheren Umgebung finden sich die folgenden Biotoptypen:

Tab. 1 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde" der Stadt Ahlen.

Nr.	Biotoptyp
1.1	Versiegelte Flächen (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)
1.2	Wassergebundene Decken, baumüberstandene, versiegelte Parkplätze, Schotter- flächen
2.1	Straßenränder, Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzflächen, Gräben oder Hochstauden
3.1	Ackerflächen
3.6	Intensivgrünland, Fettwiesen, Fettweiden
4.1	Gartenflächen, private Grünflächen
4.2	Extensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker in Grün- und Parkanlagen
4.4	Anpflanzungen, Eingrünungen
5.1	Brachflächen, Sukzessionsflächen < 5 Jahre
8.1	Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen

In der nachfolgenden Abbildung ist die Bestandssituation auf Grundlage des Luftbildes und der Ortsbegehung dargestellt.



Abb. 7 Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und in einem Radius von 15 m (blaue Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es zu einem vollständigen Verlust der anstehenden Biotopstrukturen kommen. Es handelt sich dabei um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Intensivgrünland, Ackerflächen, Brachen).

Im Bereich des Gemeindezentrums werden Gebäude sowie Stellplätze aber auch Grünflächen entstehen. Zudem werden in den Randbereichen Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern getroffen. Durch die grünordnerischen Festsetzungen werden neue Vegetationsstrukturen langfristig entwickelt, die auch in Zukunft unter anderem eine Lebensraumfunktion für Tiere übernehmen können. Bei Berücksichtigung der Festsetzungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst 11.556 m² und wird überwiegend von landwirtschaftlicher Nutzfläche (Ackerflächen und Intensivgrünland) eingenommen. Lediglich im Übergang von der Paul-Gerhardt-Straße zum Plangebiet befindet sich eine geschotterte Zufahrt (27 m²).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Von dem 11.556 m² großen Plangebiet werden durch die Gebäude und Stellplätze etwa 5.064 m² versiegelt und weitere 389 m² im Bereich eines Fußweges durch die Grünflächen teilversiegelt. Das gesamte Plangebiet wird zukünftig für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Auf einer Fläche von 2.429 m² werden an den Rändern des Plangebietes Gehölzpflanzungen festgesetzt. Hier werden langfristig auf unversiegelter Fläche Biotopstrukturen entwickelt, was zu einem positiven Effekt auf das Schutzgut Fläche führt.

Durch die Neuversiegelung und Überbauung derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen sind erhebliche Auswirkungen bezogen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet zum größten Teil von Gley-Braunerde (gB81) eingenommen. Im nordöstlichen Bereich steht eine Pseudogley-Braunerde, im Osten ein Gleyboden (G82) an. Eine Schutzwürdigkeit ist für die drei Bodentypen nicht angegeben.

Tab. 2 Überblick über den im Plangebiet anstehenden Boden gem. der Bodenkarte des geologischen Dienst (BK50).

Bodeneinheit	Bodentyp	Schutzwürdigkeit der Böden	Bodenfunktion
gB81	Gley-Braunerde	nicht bewertet	nicht bewertet
sB7	Pseudogley- Braunerde	nicht bewertet	nicht bewertet
G82	Gley	nicht bewertet	nicht bewertet

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

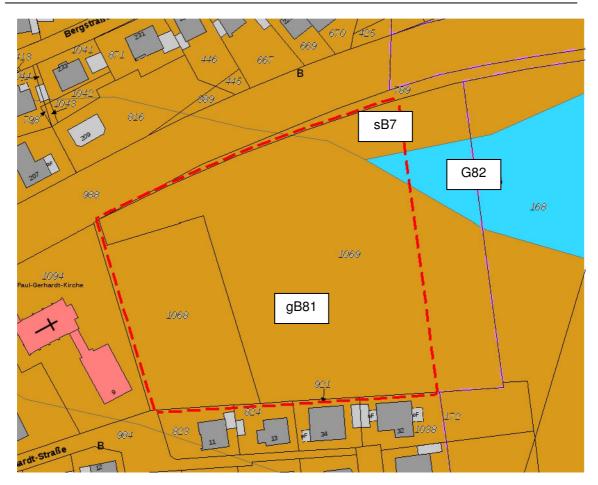


Abb. 8 Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Deutschen Grundkarte.

Legende:

gB81 = Gley-Braunerde

sB7 = Pseudogley-Braunerde

G82 = Gley

Vorbelastungen

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung in Teilbereichen des Plangebietes führt zu stofflichen Einträgen in den Boden.

<u>Altlasten</u>

Die Fläche ist nicht im "Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenverunreinigungen" beim Kreis Warendorf registriert. Auch der Gemeinde Ahlen liegen keine weitergehenden Erkenntnisse vor (STADT AHLEN 2019A).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen".

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: "Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist".

Die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde" führt im Bereich der überbaubaren Fläche zu einem Funktionsverlust der anstehenden Bodentypen. Bei Realisierung der Planung ist ein Verlust des anstehenden Bodens bzw. eine nachhaltige Veränderung des Bodens im Bereich der Gebäude und Verkehrsflächen nicht zu vermeiden. Dadurch kommt es zu einer dauerhaften Beeinträchtigung bzw. dem Verlust der Lebensraumfunktion für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen durch die Störung der natürlichen Schichtung und Veränderung der Porenstruktur, des Bodenwasserhaushaltes sowie der Fähigkeit zum Filtern, Puffern und Umwandeln eingebrachter Stoffe. Im Bereich der geplanten Eingrünung im Norden, Westen und Süden des Plangebietes kann die Bodenfunktion in der derzeitigen Form erhalten bleiben bzw. durch die Pflanzung von Gehölzbeständen und die damit verbundene Reduzierung von stofflichen Einträgen verbessert werden.

Da es sich im Plangebiet zwar um natürliche Böden handelt, diese jedoch nicht als schutzwürdig eingestuft und durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet sind, ist bei Berücksichtigung der festgesetzten Anpflanzungen nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers Münsterländer Oberkreide – Sendenhorst/Beckum (3_12). Der mengenmäßige Zustand wird als gut, der chemische Zustand als schlecht beurteilt (MULNV 2019).

Vorbelastungen des Grundwasserkörpers bestehen durch Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Weder von der geplanten Bebauung noch von den weiteren versiegelten Flächen gehen stoffliche Einträge in das Grundwasser aus. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen können kurzfristige Absenkungen des Grundwassers erforderlich werden. Diese werden jedoch keine relevanten Umweltauswirkungen nach sich ziehen, dauerhafte Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde" wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich nicht.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Innerhalb des Plangebiets und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Oberflächengewässer (MULNV 2019).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde" tangiert keine Oberflächengewässer. Im südlichen Bereich des Plangebietes ist ein Regenrückhaltebecken (Rigole) zur Entwässerung des Niederschlagswassers vorgesehen. Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer entstehen nicht.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Die Klimatopkarte NRW stellt das Plangebiet überwiegend als Freilandklimatop dar, welches durch eine flache Luftfeuchtekurve und eine starke Tag-Nachttemperaturamplitude charakterisiert wird. Diese Bereiche stellen nächtliche Kaltluftbildungsflächen dar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Vorhabensbedingt werden durch die Beanspruchung der Offenlandbiotope Freiflächen überbaut. Durch die Versiegelung von Freiflächen kann es im Bereich des Plangebiets zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Versiegelte und bebaute Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet.

Durch die vorgesehenen grünordnerischen Festsetzungen ergeben sich jedoch positive klimatische Wirkungen, sodass insgesamt nicht von erheblichen Auswirkungen des Schutzgutes Klima und Luft auszugehen ist.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Bauvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen.

Die Festsetzungen von Grünflächen wirken dem Klimawandel entgegen, da dadurch Strukturen mit mikroklimatischer Ausgleichsfunktion geschaffen werden.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von landwirtschaftlicher Nutzfläche eingenommen. Diese umfasst eine größere Ackerfläche. Die zur Bebauung hin liegenden Flächen im Westen des Plangebietes werden von Intensivgrünland gekennzeichnet. Im Bereich des Intensivgrünlandes besteht im Bereich einer Osterfeuerfläche eine vegetationsarme Fläche, die von Saumstrukturen umgeben wird.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Paul-Gerhardt-Kirche – westlich des Plangebietes gelegen – ist durch Gehölzbestände eingegrünt. Dies gilt ebenfalls für die südlich an das Plangebiet grenzenden Wohngebäude mit Gärten. Die gewerblichen Bauflächen im Norden stellen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar.

Das Plangebiet ist als eben zu bezeichnen. Es sind Blickbeziehungen in Richtung Osten über Ackerflächen bis zu Gehölzbeständen möglich.



Abb. 9 Blick vom Plangebiet in Richtung Südosten.



Abb. 10 Paul-Gerhardt-Kirche mit Eingrünung westlich des Plangebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die vorgesehene Bebauung wird der Ortsrand von Ahlen weiter nach Osten verlagert. Bei Berücksichtigung der bestehenden Bebauung im Umfeld des Plangebietes sowie der grünordnerischen Festsetzungen zur Eingrünung ergeben sich durch den vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde" bezogen auf das Landschaftsbild keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft.

3.11 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches als auch unmittelbar angrenzend sind weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Ahlen verzeichnet sind, vorhanden.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von landwirtschaftlicher Nutzfläche eingenommen. Diese umfasst eine größere Ackerfläche. Die zur Bebauung hin liegenden Flächen im Westen des Plangebietes werden von Intensivgrünland gekennzeichnet. Die biologische Vielfalt ist als gering zu bezeichnen.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Tub. 0 Zusummemussung der sendtzgutbezogenen weensetwirkungen.			
Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern		
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	 Wiederherstellung der biologischen Vielfalt Schutz von Lebensraumtypen Artenschutz 		
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insge- samt - Immissionsschutz - Erholung	 Der Mensch greift über seine Nutzungsan- sprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Be- troffenheit aller Schutzgüter. 		
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	 Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Menschen, Pflanzen-Tiere 		
Tiere - Lebensraumfunktion	 Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen 		

Fortsetzung Tab. 3

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Fläche	- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	 Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Menschen, Boden-Tiere Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Bedeutung im Land- schaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absen- kung	 Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Menschen Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft Regionalklima Geländeklima Klimatische Ausgleichsfunktion Lufthygienische Ausgleichsgleichsfunktion	 Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung Lufthygienische Situation für den Menschen Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanzen, Luft-Menschen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Fortsetzung Tab. 3

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	 Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere 	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	 Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Land- schaftsbildes 	

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde" wird insbesondere zu Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche führen, da mit dem Vorhaben Versiegelungen vorgenommen werden und Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

- 1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
- 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
- 3. Recycling von Abfällen,
- 4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- 5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

- 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen
- 4.1.1 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Aufgrund der vorhandenen Lärmbelastung durch den Verkehr auf der Beckumer Straße sind im gesamten Plangebiet an den geplanten Gebäuden bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Insbesondere der Schutz von Aufenthaltsräumen in Gebäuden stellt hierbei ein wichtiges Ziel dar. Schutzbedürftige Aufenthaltsräume sind durch entsprechende Grundrissgestaltung so anzuordnen, dass deren Belüftung über ein Fenster in einer Fassade ohne bzw. mit nur geringer Überschreitung der Orientierungswerte möglich ist. Insbesondere Schlafräume sollten nach Möglichkeit an Fassaden liegen, an denen in der Nachtzeit ein Beurteilungspegel von nicht mehr als 50 dB(A) vorliegt. Dieser Wert trifft bei freier Schallentfaltung im gesamten Plangebiet auf und kann daher nur bei den schallabgewandten Fassadenbereichen erreicht werden (STADT AHLEN 2019A).

Dem vorliegenden Nutzungskonzept kann kein Gebietstyp im Sinne der BauNVO zugeordnet werden. Demzufolge wird eine Betrachtung auf Grundlage der in der Tabelle 6 der VDI-Richtlinie 2719 aufgeführten Raumarten und den damit verbundenen Mittelungspegeln vorgenommen.

Innerhalb der Gebäude dürfen folgende Innenschallpegel, wie in Tabelle 6 der VDI-Richtlinie aufgeführt, nicht überschritten werden:

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

	Raumart	Mittelungspegel
1.	Schlafräume, nachts	
1.1	In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	25 - 30 dB(A)
1.2	In allen übrigen Gebieten	30 - 35 dB(A)
2.	Wohnräume, tags	
2.1	In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 -35 dB(A)
2.2	In allen übrigen Gebieten	35 - 40 dB(A)
3.	Kommunikations- und Arbeitsräume,	
3.1	tags Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbü- ros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Biblio- theken, Konferenz- und Vortragsräume,	30 - 40 dB(A)
3.2	Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Au- len	35 - 45 dB(A)
3.3	Büros für mehrere Personen Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräu- me, Läden	40 - 50 dB(A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile wie zum Beispiel Schallschutzfenster, Außentüren, Dachflächen, Wände etc. entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 zu verwenden.

In der DIN 18005 wird darauf hingewiesen, dass bereits bei Außengeräuschpegeln über 45 dB(A) ein ungestörter Schlaf bei teilweise geöffnetem Fenster häufig nicht mehr möglich ist. Bei Außengeräuschpegeln von über 45 dB(A) nachts sind Schlafräume daher mit zusätzlichen schallgedämmten ggf. fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen auszustatten.

Nach einem Vergleich verschiedener Regelwerke des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist unter anderem nicht auszuschließen, dass man bei Anwendung der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie 2719 eine um eine Stufe niedrigere Fensterklasse als bei der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) erhält. Daher wird im Bebauungsplan zusätzlich festgesetzt, dass, sofern bei Ermittlung des erforderlichen Schallschutzes nach DIN 4109 eine höhere und damit schützendere Schallschutzklasse / Schalldämmung im Vergleich zur VDI Richtlinie 2719 festgestellt wird, die DIN 4109 anzuwenden ist. Die ermittelte Klasse nach VDI 2719 findet in diesen Fällen keine Berücksichtigung.

4.1.1.2 Erholung

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Des Weiteren ist folgende grünordnerische Festsetzung aufzunehmen:

<u>Begrünungsmaßnahme</u>

Im Rahmen der Begrünungsmaßnahme sind in den randlichen Bereichen des Plangebietes sowie im Bereich der Grünlächen Gehölzpflanzungen vorzunehmen. Zudem ist je 4 Stellplätze ein bodenständiger Laubbaum (2. Ordnung) zu pflanzen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Für die Gehölzpflanzungen sind Arten der folgenden Pflanzenauswahlliste zu verwenden:

<u>Bäume 2. Ordnung:</u> Eberesche, bzw. Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Vogel-Kirsche

(Prunus avium), Hainbuche (Carpinus betulus), Wildbirne (Pyrus

communis), Wildapfel (Malus sylvestris).

<u>Sträucher:</u> Schlehe (Prunus spinosa), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus

monogyna), Haselnuss (Corylus avellana), Hunds-Rose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Faulbaum (Rhamnus frangula), Blut-Hartriegel (Cornus sanguinea), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Sal-Weide (Salix

caprea), Liguster (Ligustrum vulgare),

Pflanzgröße: Bäume 2. Ordnung: Heister, 2–3 x verpflanzt, 150–175 cm,

Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3-4 Pflanzen, Anteil

ca. 10 %.

Sträucher: v. Strauch, 3–5 Triebe, 100–120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80–100 cm bei schwach wach-

senden Sträuchern

Pflanzabstand: 1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgän-

giger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege, Pflanzenausfälle ab 25 % sind durch

gleichartige Gehölze zu ersetzen

Die grünordnerischen Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden zu positiven Wirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sowie Klima und Luft führen.

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden.

4.1.5 Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind bei Berücksichtigung der grünordnerischen Festsetzungen keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern findet nach bisherigen Erkenntnissen nicht statt.

Mögliche Betroffenheiten der Belange der Bodendenkmalpflege wurden aktuell mit dem LWL-Archäologie für Westfalen in Münster abgestimmt. Demnach bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Da jedoch bei Bodeneingriffen bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem oberen Pleistozän (Weichsel-Kaltzeit) und auch archäologische Bodenfunde angetroffen werden können, wurde der folgende Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen:

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

- Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum
 für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster
 schriftlich mitzuteilen.
- Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
- Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. "Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können" (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem sogenannten Warendorfer Modell (KREIS WARENDORF 2018). Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der aktuellen Bestandssituation mit der Planungssituation. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Bebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechenden Kompensationsflächen, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten sind.

Die Bestandssituation ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Abb. 11 Darstellung der Bestandssituation des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 12 Darstellung des Planungsziels des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde" der Stadt Ahlen (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Berechnung

In der folgenden Tabelle sind die im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwert dargestellt. Darauf aufbauend wird der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt.

Tab. 4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde".

Flächen	Flächenanteile Bestand					
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Bestand ÖWE/m²	Biotop- punkte		
1.2	Wassergebundene Decken, baumüberstandene, versiegelte Parkplätze, Schotterflächen	27	0,0	0,0		
2.1	Straßenränder, Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	187	0,2	37,4		
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzflächen, Gräben oder Hochstauden	307	0,4	122,8		
3.1	Ackerflächen	8.124	0,3	2.437,2		
3.6	Intensivgrünland, Fettwiesen, Fettweiden	2.865	0,4	1.146,0		
5.1	Brachflächen, Sukzessionsflächen < 5 Jahre	46	0,5	23,0		
	Summe:	11.556		3.766,40		

Fortsetzung Tab. 4

Flächenanteile Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Bestand ÖWE/m²	Biotop- punkte
1.1	Versiegelte Flächen (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)	5.191	0,0	0,0
4.0	Wassergebundene Decken, baumüberstan-			
1.2	dene, versiegelte Parkplätze, Schotterflächen	527	0,1	52,7
4.2	Extensivrasen, Staudenrabatten, Bodende- cker in Grün- und Parkanlagen	1.750	0,4	700,0
4.4	Anpflanzungen, Eingrünungen	2.862	0,8	2.289,6
7.9	Regenrückhalte-Trockenbecken ohne kom- pensierende Pflanz- und Sukzessionsflächen (Rigole)	276	0,2	55,2
8.1	Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen	1.050	1,0	1.050,0
Summe: 11.556				4.147,5
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung				
3.766,4 – 4.147,5 = 381,1 Biotoppunkte (Überschuss)				

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet auf Grundlage der aktuellen Bestandssituation ergibt einen Bestandswert von 3.766,4 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 4.147,5 Biotoppunkte.

Somit kann die Umsetzung des Bebauungsplanes als in sich ausgeglichen angesehen werden. Externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht notwendig.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie "anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind".

Für das Plangebiet werden "Flächen für den Gemeinbedarf" im Sinne des § 9 (1) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung "Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" festgesetzt. Hierdurch sind sowohl die Kirche, das Gemeindehaus und das Pfarrhaus, als auch die Doppelgarage, die Stellplatzanlage und die Außenflächen als die der Hauptnutzung dienenden Einrichtungen/Anlagen abgedeckt (STADT AHLEN 2019A).

Anhand der im Anforderungsprofil der St. Georg Gemeinde enthaltenen Angaben/Flächenangaben wurde sowohl der heutige Gemeindestandort an der Zeppelinstraße betrachtet als auch gezielt nach Alternativstandorten im Stadtgebiet gesucht. Der derzeitige Standort Zeppelinstraße 50/52 konnte aufgrund der Gesamtgröße von nur 2.655 m² nicht entwickelt werden.

Folgende Standorte wurden dabei seit Mitte 2013 vorgeschlagen und untersucht:

- Ludgeri-Kirchenstandort (2013)
- Standort an der Bergstraße, Ecke Lindweg (2013)
- Mitnutzung/Teilnutzung des Standortes der Paul-Gerhardt-Kirche zur Minimierung der Freiflächeninanspruchnahme (2013)
- Teilfläche des ehemaligen Güterbahnhofs an der Daimlerstraße (2014)
- Teilfläche Bohnenkamp an der Kruppstraße (2014)
- Nahrath-Gelände an der Industriestraße (2016)
- Teilfläche der ehemaligen Kompostfläche im Gewerbegebiet Vatheuershof (2018)

Alle genannten Standorte wurden entweder aufgrund der Lage im Stadtgebiet (die Mehrzahl der Gemeindemitglieder wohnt im Ahlener Osten), den Kaufpreisforderungen oder aber aufgrund des für einen Kirchenstandort nicht akzeptablen Umfeldes (Standorte in Gewerbegebieten oder an der Bahnlinie) abgelehnt. Abschließend musste erkannt werden, dass bei allen Bemühungen ein verfügbares Grundstück mit einer Größe von ca. 7.000 m² innerhalb von Misch- und Wohngebieten im Ahlener Osten nicht zu finden war (STADT AHLEN 2019D).

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine weiteren Bauleitpläne im Verfahren. Die Verfahren der angrenzenden Bebauungspläne Nr. 22 "Kleibrink" und 22.1 "Paul-Gerhardt-Kirche" sowie Nr. 44 "Industriegelände Ost" sind abgeschlossen (STADT AHLEN 2019C).

Von einer Kumulierung der Planung mit anderen Projekten ist daher derzeit nicht auszugehen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der Umweltbericht und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019). Des Weiteren wurde ein Immissionsschutz-Gutachten (UPPENKAMP UND PARTNER 2019) und eine Untersuchung der Verkehrsanbindung des Plangebietes an die B 58 (GNEGEL GMBH 2019) erstellt.

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden kann.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Stadt Ahlen wird gem. § 4c BauGB Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidung vorgesehen.

So ist im Einzelnen zu prüfen, ob die angenommenen Eingangsparameter sich im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Die Stadt Ahlen hat den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die St. Georg Gemeinde Ahlen beabsichtigt an der Beckumer Straße (östlich der Paul-Gerhardt-Kirche) den Neubau eines Gemeindezentrums.

Das Gemeindezentrum besteht im Wesentlichen aus der Kirche, dem Gemeindehaus, dem Pfarrhaus mit Garagen und der erforderlichen Stellplatzanlage.

Der bereits seit Ende der 90-er Jahre bestehende Ansatz zur Entwicklung eines neuen Zentrums an dieser Stelle wird erforderlich, da der jetzige Standort an der Zeppelinstraße sowohl von der Grundstücksgröße als auch vom Zustand der Bestandsgebäude ein auf Zukunft ausgelegtes Gemeindeleben nicht mehr zulässt.

Grundstruktur des Untersuchungsgebietes

Das ca. 1,16 ha große Plangebiet liegt östlich der Ortslage der Stadt Ahlen im Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster.

Im Norden grenzt die Beckumer Straße (Bundesstraße 58) an das Plangebiet an, im Westen liegt die Paul-Gerhardt-Kirche, im Süden befindet sich Wohnbebauung und im Osten schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an.

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von landwirtschaftlicher Nutzfläche eingenommen. Diese umfasst eine größere Ackerfläche, die zum Zeitpunkt der Begehung brach lag und in der vergangenen Vegetationsperiode mit Mais bestellt war. Die zur Bebauung hin liegenden Flächen im Westen des Plangebietes werden von Intensivgrünland gekennzeichnet. Im Bereich des Intensivgrünlandes besteht im Bereich einer Osterfeuerfläche eine vegetationsarme Fläche, die von Saumstrukturen umgeben wird. An der westlichen Grenze des Plangebietes wird Grünschnitt gelagert.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich zwei Biotopkatasterflächen und eine Verbundfläche. Aufgrund der Vorhabenscharakteristik kann eine Betroffenheit der schutzwürdigen Bereiche durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bev
 ölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde" wird zu Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche führen. die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche und Boden führen, da mit dem Vorhaben Versiegelungen vorgenommen werden und Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Für die weiteren Schutzgüter werden bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Begrünungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Aufgrund der vorhandenen Lärmbelastung durch den Verkehr auf der Beckumer Straße sind im gesamten Plangebiet an den geplanten Gebäuden bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen.

Schutzgut Tiere

• Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Des Weiteren ist folgende grünordnerische Festsetzung aufzunehmen:

Begrünungsmaßnahme

Im Rahmen der Begrünungsmaßnahme sind in den randlichen Bereichen des Plangebietes Gehölzpflanzungen vorzunehmen. Zudem ist je 4 Stellplätze ein bodenständiger Laubbaum (2. Ordnung) zu pflanzen.

Für die Feldhecke sind Arten der folgenden Pflanzenauswahlliste zu verwenden:

Bäume 2. Ordnung: Eberesche, bzw. Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Vogel-Kirsche

(Prunus avium), Hainbuche (Carpinus betulus), Wildbirne (Pyrus

communis), Wildapfel (Malus sylvestris).

Sträucher: Schlehe (Prunus spinosa), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus

monogyna), Haselnuss (Corylus avellana), Hunds-Rose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Faulbaum (Rhamnus frangula), Blut-Hartriegel (Cornus sanguinea), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Sal-Weide (Salix

caprea), Liguster (Ligustrum vulgare),

Pflanzgröße: Bäume 2. Ordnung: Heister, 2–3 x verpflanzt, 150–175 cm,

Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3-4 Pflanzen, Anteil

ca. 10 %.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Sträucher: v. Strauch, 3–5 Triebe, 100–120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80–100 cm bei schwach wach-

senden Sträuchern

Pflanzabstand: 1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgän-

giger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege, Pflanzenausfälle ab 25 % sind durch

gleichartige Gehölze zu ersetzen

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Schutzgut Wasser

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nach Prüfung von Alternativstandorten musste erkannt werden, dass bei allen Bemühungen, ein verfügbares Grundstück mit einer Größe von ca. 7.000 m² innerhalb von Misch- und Wohngebieten im Ahlener Osten nicht zu finden war.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölke-

Allgemein verständliche Zusammenfassung

rung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Mestomen

Die Stadt Ahlen wird gem. § 4c BauGB Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidung vorgesehen.

Warstein-Hirschberg, Mai 2020

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

KREIS WARENDORF (2018): Warendorfer Modell. Neue Fassung 2018. Warendorf.

LANUV (2019): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/Zugriff: 10.04.2019, 09:30 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2019): Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Gemeindezentrum St. Georg" der Stadt Ahlen. Warstein-Hirschberg.

MULNV (2019): Das Fachinformationssystem ELWAS (WWW-Seite): http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#. Zugriff: 11.04.2019, 10:30 MESZ.

STADT AHLEN (2019A): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde". Begründung gemäß ³ 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf. Ahlen.

STADT AHLEN (2019B): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde". Vorentwurf. Ahlen.

STADT AHLEN (2019c): Bebauungspläne auf der interaktiven Karte (WWW-Seite) https://www.ahlen.de/start/themen/bauen-planen/stadtplanung/bebauungsplaene/interaktive-karte/Zugriff: 08.04.2019, 11:40 MESZ.

STADT AHLEN (2019D): St. Georg Kirchengemeinde Ahlen. Mail vom 12.04.2019. Ahlen.

STEINKEMPER GMBH (2020): Übersichtsplan. Neubau eines Gemeindezentrums Beckumer Straße, 59299 Ahlen. 12.05.2020. Paderborn.

UPPENKAMP UND PARTNER (2019): Immissionsschutz-Gutachten. Schallgutachten zur Geräuscheinwirkung durch den Neubau einer syrisch-orthodoxen Kirche und eines Gemeindezentrums in Ahlen. Ahaus

WMS-FEATURE (2019A) bereitgestellt durch: IT.NRW Bodenkarte für den geologischen Dienst http://www.wms.nrw.de/gd/bk050? Zugriff: 11.04.2019, 12:30 MESZ.

Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde" der Stadt Ahlen

Literatur- und Quellenverzeichnis

WMS FEATURE (2019B): Wasserschutzgebiete NRW. (WWW-Seite):

http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?

Zugriff: 11.04.2019, 11:50 MESZ.

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	 [1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformenaus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1 Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere
	BauGB § 1a Abs. 3	a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissi- onsschutzge- setz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldge- setz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstge- setz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaus- haltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesboden- schutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesboden- schutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswasser- gesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmen- richtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete,
		 Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeresund Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmis- sionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelt- einwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwir- kungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungs- vorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Rege- lungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beur- teilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissio- nen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maß- stäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BlmSchV	siehe BlmSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologi- sche Vielfalt (Convention on Biological Diver- sity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Stra- tegie zur biolo- gischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltscha- densgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. L 143 vom 30.40.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABI. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
Gebiete	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.April 1979 (Vogelschutz- richtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenann- ten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenann- ten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutz- gesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffent- lichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, Blm- SchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BlmSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BlmSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwir- kungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirt- schafts- (KrWG) / Landesabfall- gesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22.2 "Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde" der Stadt Ahlen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nut- zung von	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
Energie	Gesetz für den Vorrang Erneu- erbarer Ener- gien (Erneuer- bare Energien- Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.